

**Satzung  
Musikverein Bad Rotenfels e.V.  
Sitz: Gaggenau**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Musikverein Bad Rotenfels e.V.“ und hat seinen Sitz in Gaggenau – nachfolgend kurz „Verein“ genannt –.
- (2) Der Verein ist unter Nr. 520009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein dient insoweit der Erhaltung, Förderung und Verbreitung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatischen Brauchtums auf einer breiten Grundlage.
- (2) Der Vereinszweck wird durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
  - Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
  - Unterhalt eines Orchesters und weiterer Ensembles,
  - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen,
  - Mitgestaltung des kulturellen Lebens,
  - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs,
  - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter,
  - Unterstützung der fachlich-musikalischen sowie der überfachlichen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Mittelbaden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen der Stadt Gaggenau zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
- passive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr werden. Als Jungmusiker gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- (3) Passive Mitglieder sind volljährige Musikerinnen und Musiker, die den Ensembles oder dem Orchester nicht mehr zur Verfügung stehen, die aber dennoch Mitglied im Verein bleiben wollen.

- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell unterstützen.

- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

- (2) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).

- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### (1) Alle Mitglieder haben das Recht

- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
- c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

(3) Der Verein haftet nicht für Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen). Dies gilt auch für Schäden, die von den bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben und Auftritten teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im Voraus zu zahlen; dem Verein ist möglichst eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

(6) Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während einer Vereinsveranstaltung entstehen. Eine Haftung für die bei Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Mittelbaden ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Gaggenau („Gaggenauer Woche“) und durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage [www.musikverein-badrotenfels.de](http://www.musikverein-badrotenfels.de)
- (2) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens in den ersten zwei Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur, die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzplanung,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen,
  - f) Erlass und Änderung der Ehrungsordnung,
  - g) Bestätigung der Satzung der Bläserjugend des Vereins,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmung und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Jugendleiter
- bis zu zwölf Beiräten (Verwaltungsräte)

- (2) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.
- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt. Für das Finanzwesen und die Kassenführung des Vereins gilt die Finanz- und Kassenordnung. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (5) Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- (6) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch für Fahrtkosten, Telefon, Porto etc. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst

## **§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Dies gilt auch für Kassenprüfer.
- (4) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb eines Monats nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist.
- (5) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.

- (6) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

### **§ 13 Ehrungen**

- (1) Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber und eine Ehrennadel in Gold.
- (2) Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

### **§ 14 Bläserjugend des Vereins**

- (1) Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins Bad Rotenfels.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt wird.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
- (5) Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins.
- (6) Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend beschädigt werden.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung des Vereins. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein muss.

- (2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- (2) Das Vermögen wird gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung verwendet.
- (3) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 30. April 2024 beschlossen worden und tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.